



## **Geschäftsordnung (GO)**

für die Parteitage der Partei DIE REFORMER

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die GO regelt den Ablauf der Parteitage des Bundesverbandes der Partei DIE REFORMER und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Sofern Gebietsverbände keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben, ist diese Geschäftsordnung analog anwendbar.

Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

### **§ 2 Einberufung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung (MV) richtet sich nach §9 der Bundessatzung der Partei DIE REFORMER.

### **§ 3 Stimmberechtigung und Mandatsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt durch eine vom Vorstand benannte Mandatsprüfungskommission (MPK).
- (2) In strittigen Fällen entscheidet der Parteitag über die Stimmberechtigung.
- (3) Stimmberechtigt ist nur, wer mit der Beitragszahlung nicht länger als 12 Monate im Rückstand ist.
- (4) Die MPK erstattet dem Parteitag Bericht über das Ergebnis der Mandatsprüfung.

### **§ 4 Versammlungsleitung**

- (1) Der Parteisprecher eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest. Anschließend führt er die Wahl des Tagungspräsidiums durch. Die Wahl erfolgt durch Akklamation mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das Tagungspräsidium des Bundesparteitages besteht aus dem Versammlungsleiter (VL) und zwei Stellvertretern. Auf Antrag kann die Versammlung über eine höhere Anzahl des Tagungspräsidiums entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten der Versammlungsleitung entscheidet das Tagungspräsidium mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet ein nicht betroffener Stellvertreter für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands die Versammlung. Kann kein nicht betroffener Stellvertreter ausgemacht werden, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.
- 4) Soweit erforderlich, kann der VL zu seiner Unterstützung Stimmzähler ernennen.

(5) Dem VL stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

(6) Das Rederecht von Gästen ist mit einfacher Mehrheit der MV zu beschließen.

## § 5 Protokollführung

(1) Eine Niederschrift der Versammlung in Form eines Beschlussprotokolls ist erforderlich. Das Tagungspräsidium bestimmt dazu einen Protokollführer. Aus dem Protokoll müssen Datum und Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der Stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sein. Das Beschlussprotokoll ist vom Protokollführer und vom VL zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Parteitages zugänglich zu machen.

## § 6 Vorstandswahlen

(1) Vorstandswahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.

(2) Jedes Mitglied oder Delegierte haben jeweils eine Stimme. Stimmübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.

(3) Jede Vorstandsposition wird einzeln und getrennt gewählt.

(4) Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen zur erfolgreichen Wahl erforderlich. Im zweiten und gegebenenfalls weiteren Wahlgängen genügt die relative Mehrheit der Stimmen.

(5) Bei mehr als zwei Kandidaten kommen nur die beiden mit den meisten Stimmen in den zweiten Wahlgang.

(6) Bei Stimmgleichheit ist erneut zu wählen.

## § 7 Abstimmungen

(1) Abstimmungen finden in der Regel offen statt.

(2) Abstimmungsentscheidungen, die nicht Änderungen der Satzung betreffen, werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 8 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

(1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

(2) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO-Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.

(3) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(4) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(5) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

## **§ 9 Begrenzung der Redezeit**

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die MV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GOAnträge)**

(1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der VL kann verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind.

(2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.

(3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.

(4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:

Antrag auf

1. Vertagung der Versammlung
2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Nichtbefassung mit einem Antrag
5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
6. Sitzungsunterbrechung
7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
8. Schluss der Rednerliste
9. Begrenzung der Redezeit
10. Besondere Form der Abstimmung
12. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen
13. Wiedereröffnung der Debatte
14. Änderung der Tagesordnung
15. Feststellung der Beschlussfähigkeit
16. Erteilung des Wortes außerhalb der Rednerliste

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 06.10.2016 in Kraft.